

2452 026 / 10

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 517/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Georg L [REDACTED] in S [REDACTED]-J [REDACTED], Schweden,
S [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägers und Beschwerdeführers,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergutmachung
und verwaltete Verträge, Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Ü R T A N D E 1

Der 1899 geborene Kläger wurde wegen seiner politischen Gesinnung von den nationalsozialistischen Machthabern 1935 verfolgt. Im Februar 1934 flüchtete er in das Saargebiet, im Jahre 1935 gelangte er über Frankreich nach Schweden.

Er fordert Entschädigung mit der Begründung, er leide unter Herz- und nervösen Beschwerden, diese leiden habe er sich durch die Verfolgung zugezogen.

Die ärztliche Untersuchung des Klägers durch den Verrauenarzt Dr. Wlmal in Stockholm hat ergeben, daß der Kläger an Coronararteriose mit Angina Pectoris-Erscheinungen leidet. Die Entschädigungsbehörde hat hierin ein Altersleiden gesehen, einen Zusammenhang mit der Verfolgung verneint und deshalb den Antrag des Klägers auf Entschädigung abgelehnt.

170

- 3 -

Das Landgericht hat das beklagte Land verurteilt, den Kläger wegen nervöser Herzstörungen für die Zeit vom 1. April 1933 bis 30. September 1938 ein Heilverfahren und eine Kapitalentschädigung zu gewähren. Nach Ansicht des Landgerichts, das sich dabei auf ein Gutachten der Ärzte der Medizinischen Universitätsklinik in Hamburg gestützt hat, hat sich unter dem Verfolgungseinfluss die beim Kläger infolge seiner Teilnahme an ersten Weltkrieg bestehende Herzneurose seitlich abgegrenzt verschlimmert (mit einer verfolgungsbedingten MdE von 30 %), doch sei diese Verschlimmerung in den drei nach dem Aufhören der unmittelbaren Verfolgung folgenden Jahre wieder abgeklungen. Dagegen hat das Landgericht einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Verfolgung und der Coronarsklerose, die sich beim Kläger erst seit 1950 entwickelt habe, verneint.

Das Berufungsgericht hat diese Entscheidung bestätigt. Es hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen. Mit der gegen diese Nebenentscheidung eingelegten sofortigen Beschwerde (§ 220 Abs. 1 BRG) will der Kläger die Zulassung der Revision durch den Bundesgerichtshof erreichen. Das Rechtsmittel ist unbegründet.

Ob die Revision zugelassen ist, hängt allein davon ab, ob die in § 219 Abs. 2 BRG umschriebenen Zulassungsgründe vorliegen. Die Zulassung der Revision kann daher nicht deshalb gefordert werden, weil das Berufungsgericht die Nichtzulassung der Revision nicht näher begründet hat (§ 219 Abs. 3 Satz 2 BRG). Auch wenn eine solche Begründung fehlt, vermögen die Parteien und das Revisionsgericht nach den Gründen des Urteils zu entscheiden, ob die Zulassungsvoraussetzungen des Gesetzes gegeben sind. Das ist hier nicht der Fall.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Berufungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen, weil es nach dem vom Landgericht eingeholten ärztlichen Gutachten nicht wahrscheinlich sei, daß die vom Kläger jetzt angeführten gesundheitlichen Beschwerden ihre Ursache in dem Verfolgungsgeschehen und seinen Nachwirkungen haben. Nach der Auffassung der Gutachten können psychische Belastungen die Manifestierung der Coronarsklerose nur dann verfrüht auslösen oder die Entwicklung dieses Leidens begünstigen, wenn die psychischen Belastungen sowohl nach Stärke und Dauer ganz besonders wirksam waren und zwischen diesen Belastungen und ihren Auswirkungen enge zeitliche Zusammenhänge bestehen. Dieser Ansicht der ärztlichen Gutachter konnte sich das Berufungsgericht anschließen, es war nicht gehalten, ein Obergutachten einzuholen, und zwar auch dann nicht, wenn anzunehmen ist, daß angesehene Ärzte eine dem Kläger günstigere Auffassung vertreten. Es handelt sich hierbei, was die Beschwerde übersieht, um Fragen der Beweiswürdigung, die in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fallen. Hatte somit allein der Tatrichter darüber zu befinden, ob das ihm erstattete Gutachten geeignet war, sein Wissen auf medizinischem Gebiet zu ergänzen, so kann die Revision nicht deshalb zugelassen werden, weil nach Ansicht des Klägers andere Wissenschaftler zu anderen Ergebnissen gekommen wären (Rw 1964, 471 Nr. 39; 1965, 38 Nr. 32). Die Beschwerde übersieht in Übrigen, daß die von Prof. Dr. Jores in Hamburg und seinem Mitarbeiter Dr. Freiburger vertretene Auffassung von der in Deutschland herrschenden medizinischen Ansicht nicht zum Nachteil des Klägers abweicht (BGH Rw 1961, 229 Nr. 29; KG 1964, 217 Nr. 15; 1966, 190 Nr. 29).

Das Berufungsgericht hat zur Begründung dafür, daß es sich der Auffassung der gerichtlichen Sachverständigen angeschlossen hat, auf entsprechende Ergebnisse anderer Gutachten hingewiesen. Bei einer derartigen Begründung ist der Tatrichter nicht gehalten, seine Erfahrungen und deren

Quellen den Parteien darzulegen. Entscheidend ist, daß er sich auf Grund des in diesem Verfahren erstatteten Gutachtens der Auffassung der Gutachter angeschlossen hat. Wegen dieser Frage kann die Revision nicht zugelassen werden, zumal sie der Senat in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 22. März 1967 - IV ZR 10/66 - in diesem Sinne entschieden hat.

Aus diesen Gründen hätte der Bundesgerichtshof auch bei Zulassung der Revision nicht über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden. Da die angefochtene Entscheidung auch nicht von einem anderen Urteil des Bundesgerichtshofs abweicht und auch keiner der übrigen Zulassungsgründe gegeben ist, muß die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Maas